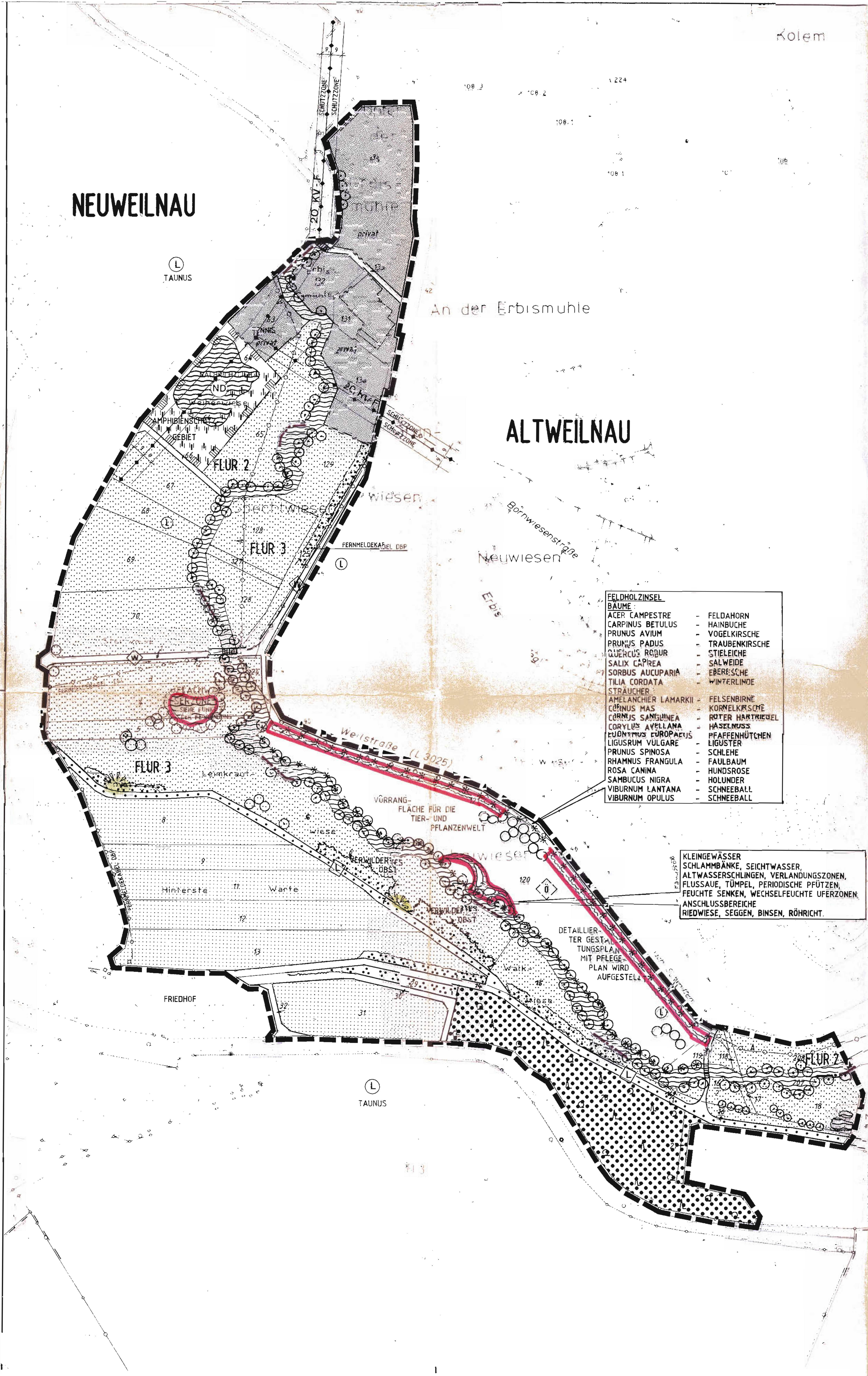

ZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG PLANZ 81 SOWIE PLANZEICHEN FÜR DIE ÖRTLICHE LANDSCHAFTSPLANUNG UND ERWEITERUNG DER PLANZEICHEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB

1. VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

ÖFFENTLICHE WEGEFLÄCHEN FÜR DEN ALLGEMEINEN VERKEHR NICHT BEFAHRBAR

DER AUSBAU DER IM PLAN DARGESTELLTEN WEGEFLÄCHEN, MIT AUSNAHME DER WEGEPARZELLE 133, DARF NUR IN WASSERGEBUNDENER DECKE ERFOLGEN

2. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB

HINWEIS LEITUNGSTRÄGER: ZU DEN ABWASSERLEITUNGEN IST EIN PFLANZABSTAND VON JEWEILS 2.50m VON DER LEITUNGSACHSE EINZUHALTEN.

A — HAUPTSAMMLER

20 KV-F — 20 KV - FREILEITUNG

INNERHALB DER SCHUTZZONE (9m NACH BEIDEN SEITEN VON DER LEITUNGSACHSE) DARF KEINE BEBAUUNG UND KEINE BEPFLANZUNG MIT HOCHWACHSENDEN BÄUMEN STATTFINDEN.

3. GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

privat — PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

INNERHALB DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN SIND NUR ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ZULÄSSIG, DIE DER FREIZEIT UND ERHOLUNG DIENEN. HOCHBAUTEN SIND UNZULÄSSIG. AUSNAHME BILDET DAS GEBÄUDE DER ERBISMÜHLE ALS HOTEL-, RESTAURANT-, UND BEHERBERGUNGSBETRIEB. ES GENIESST BESTANDSSCHUTZ.

4. WASSERFLÄCHEN § 9 Abs.1 Nr.16 BauGB

WASSERFLÄCHEN

GEWÄSSER MIT FLIESSRICHTUNG (NACHRICHTLICH)

5. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD § 9 Abs.1 Nr.18 BauGB

a) LANDWIRTSCHAFT

ACKERFLÄCHEN

HOCH- UND AUFBAUTEN (Z.B. SCHEUNEN, STALLUNGEN, ZWINGER etc.) SOWIE EINZÄUNUNGEN SIND UNZULÄSSIG.

WIESEN- UND WEIDEFLÄCHEN

DER UMBRUCH DER FLÄCHEN IST UNZULÄSSIG

DÜNGEMASSNAHMEN SOWIE DER EINSATZ VON HERBIZIDEN SIND UNZULÄSSIG. WIESEN SIND ALS 1 SCHNITTWIESE ZU PFLEGEN. SCHNITTZEIT NACH DER BLÜTE.

b) WALDFLÄCHEN

LAUBMISCHBESTÄNDE

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20,25 BauGB

a) ERHALTUNG VON § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

BÄUMEN — BAUMGRUPPEN

STRÄUCHERN

b) ANPFLANZUNG VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

AM WEILUFER

ALNUS GLUTINOSA - ROTERLE
FRAXINUS EXCELSIOR - ESCHE

IM TALRAUM

FRAXINUS EXCELSIOR - ESCHE
PRUNUS AVIUM - VOGELKIRSCHE
SALIX ALBA - SILBERWEIDE

FELDGEHÖLZE

ACER CAMPESTRE - FELDAHORN
CARPINUS BETULUS - HAINBUCHE
PRUNUS AVIUM - VOGELKIRSCHE
PRUNUS PADUS - TRAUBENKIRSCHE
QUERCUS ROBUR - STIELEICHE
SALIX CAPREA - SALWEIDE
SORBUS AUCUPARIA - EBERESCHE
TILIA CORDATA - WINTERLINDE

ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN

AM WEILUFER

SALIX CAPREA - SALWEIDE
SALIX ALBA - SILBERWEIDE

IM TALRAUM

CORNUS SANGUINEA - ROTER HARTRIEGEL
RHAMNUS FRANGULA - FAULBAUM

FELDGEHÖLZE

AMELANCHIER LAMARKII - FELSENBIRNE
CORNUS MAS - KORNELKIRSCHE
CORNUS SANGUINEA - ROTER HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA - HASELNUSS
EUONYMUS EUROPAEUS - PFAFFENHÜTCHEN
LIGUSTRUM VULGARE - LIGUSTER
PRUNUS SPINOSA - SCHLEHE
RHAMNUS FRANGULA - FAULBAUM
ROSA CANINA - HUNDSROSE
SAMBUCUS NIGRA - HOLUNDER
VIBURNUM LANTANA - SCHNEEBALL
VIBURNUM OPULUS - SCHNEEBALL

c) ERHALTUNG VON VEGETATIONSBESTÄNDEN

GEHÖLZSTREIFEN

VORRANGFLÄCHE FÜR DIE TIER- UND PFLANZENWELT

7. SCHUTZGEBIETE § 9 Abs. 6 BauGB

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "TAUNUS" (NACHRICHTLICH)

FLÄCHENHAFTES NATURDENKMAL NACHRICHTLICH

8. EINRICHTUNGEN UND ZWECKBESTIMMUNGEN FÜR FREIZEIT UND ERHOLUNG

AUSSICHTSPUNKT

WANDERWEG

WANDERWEG (NATURLEHRPFAD)

9. ABGRENZUNGEN

ABGRENZUNG VON BIOTOPEN UND VORRANGFLÄCHE FÜR TIER-/PFLANZENWELT

10. SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 Abs.7 BauGB

HOLZBRÜCKE

29 — FLURSTÜCKSNUMMER

FLURGRENZE

VORHANDENE GEBÄUDE

Gemarkungsgrenze

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2, 3, 8, 9, 10 u. 30 BauGB i. d. F. v. 8.12.1986 (BGBl. S. 2253)
2. §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i. d. F. v. 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) zuletzt geändert am 19.12.1986
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) v. 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)
4. § 118 Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. v. 16.12.1977 (GVBl. 1978 I S. 2), geändert d. Gesetze v. 6.6.1978 (GVBl. I S. 317) v. 10.7.1979 (GVBl. I S. 179) u. Art. 2 des Gesetzes v. 24.3.1986 (GVBl. I S. 102)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weilrod hat am 20.2.1989 den Bebauungsplan gem. Hessischer Gemeindeordnung und gem. § 10 BauGB als SATZUNG

B E S C H L O S S E N

WEILROD, den 21. März 1989 [Unterschrift] [Siegel: Gemeinde Weilrod Hochtaunuskreis]

Die Gemeindevertretung hat am 23.4.1987 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am ~~20.10.~~ 30.4.1987

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB fand in der Zeit vom 30.10.1987 bis 30.11.1987 statt

WEILROD, den 21. März 1989 [Unterschrift] [Siegel: Gemeinde Weilrod Hochtaunuskreis]

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde innerhalb der Drei-Monats-Frist nicht geltend gemacht

Am wurde die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in KRAFT

WEILROD, den

Am 24.3.1988 wurde dieser Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs einschl. Begründung erfolgte in der Zeit vom 8.8.1988 bis 12.9.1988. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können

WEILROD, den 21. März 1989 [Unterschrift] [Siegel: Gemeinde Weilrod Hochtaunuskreis]

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung von Maßgaben und/oder Auflagen mit Ausnahme des rot umrandeten Teils nicht geltend gemacht

Verfügung v. 11. 8. 1989 Az.: [illegible]-61d04/01-Altweilnau 6

[Unterschrift], den 11. 8. 89 [Siegel: Regierungspräsidium Darmstadt]

Gemarkung Altweilnau
Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmen mit dem Flurbereinigungsplan mit dem Stand 06.04.1989 überein.

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung
i.A. [Unterschrift]
Wiesbaden, den 7.04.[illegible]
[Siegel: Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden]

Gemarkung Neuweilnau
Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmen mit dem derzeitigen Nachweis des Liegenschaftskatasters überein.

Der Landrat des Hochtaunuskreises
Katasteramt
Im Auftrag [Unterschrift]
Usingen, den 28.3.89
[Siegel]

Dieser Bebauungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde WEILROD durch das

PLANUNGSBÜRO L. HETTERICH
Corniceliusstraße 8
6450 Hanau/Main

aufgestellt

Hanau, den 7.3.1989

[Siegel: Von der Ingenieurkammer zugelassen B 315 Beratender Ingenieur des Landes Hessen] [Unterschrift]

EINFACHER BEBAUUNGSPLAN MIT LANDSCHAFTSPLAN

"FREIZEIT - UND ERHOLUNGSBEREICH WEILTAL"

DER GEMEINDE WEILROD

IN DEN OT. NEUWEILNAU - ALTWEILNAU

M. 1:2000

1. AUSFERTIGUNG

0 10 20 30 40 50 100m

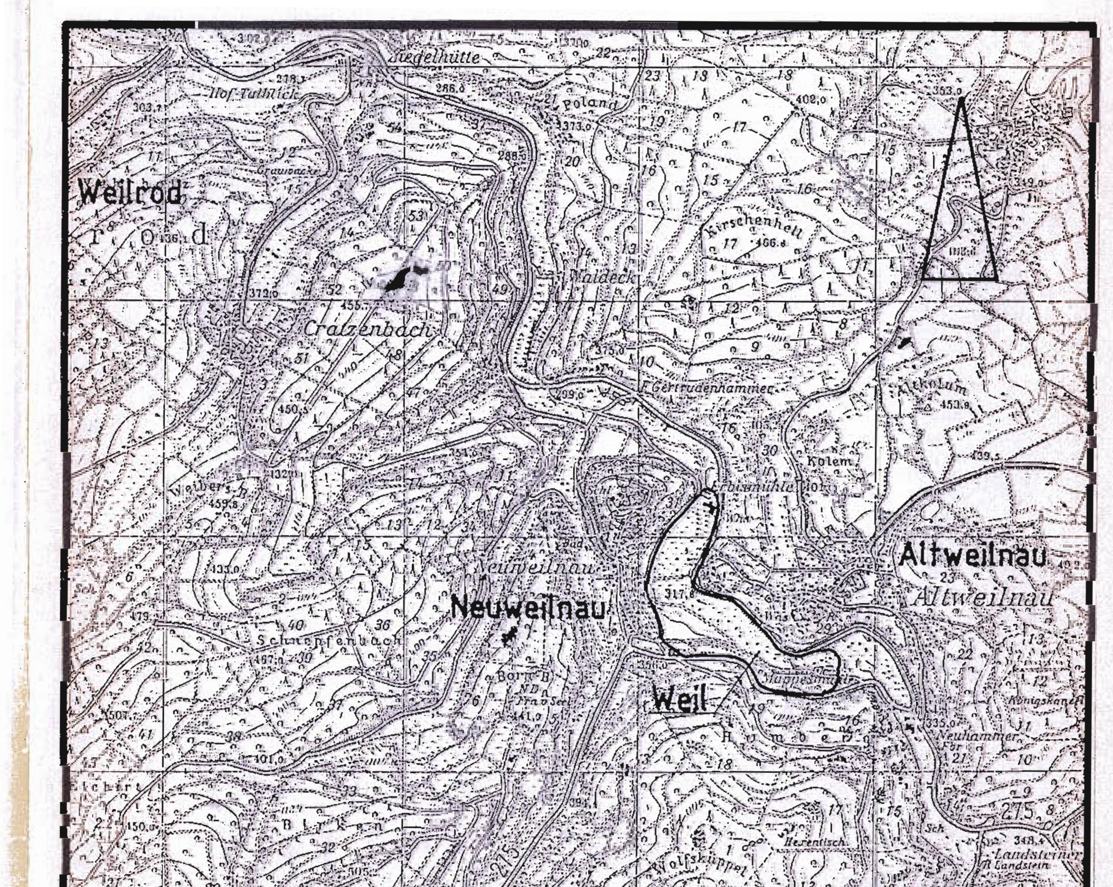

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:25000